

# Leichtathletik-Sportgemeinschaft Eschweiler e.V.

## Satzung

vom 28.09.2001

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Leichtathletik-Sportgemeinschaft Eschweiler. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eschweiler eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eschweiler. Seine Vereinsfarben sind blau-gelb.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht jeweils einem Kalenderjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

### § 2

#### Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Leichtathletik. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 3

#### Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Leichtathletik-Verband Nordrhein e.V. und dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen an.

### § 4

#### Verfassung des Vereins

- (1) Die Verfassung des Vereins wird, soweit sie nicht auf den Vorschriften der §§ 21 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches beruht, durch diese Vereinssatzung bestimmt.
- (2) Organe des Vereins sind:  
  
der Vorstand  
die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Organisationsfragen des Vereins können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## § 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassierer, dem Sportwart und dem Jugendwart. Der Vorstand kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung durch weitere Mitglieder ergänzt werden.
- (2) Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegt in den Händen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden. Beide sind gemeinsam Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Der Vorstand beschließt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Er ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung zu bestimmen.
- (4) Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres.
- (5) Die Bestellung ist durch die Mitgliederversammlung nur widerruflich, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung und die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

## § 6 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist nur einmal möglich. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft alljährlich bis Ende Februar eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Vereinsmitglieder durch einen geeigneten Aushang auf dem Trainingsplatz unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Es kann auch eine schriftliche Einladung aller Vereinsmitglieder erfolgen.
- (2) Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:
  1. Wahl des Protokollführers
  2. Bericht des Vorstandes
  3. Bericht der Kassenprüfer
  4. Entlastung des Vorstandes
  5. Wahl eines Versammlungsleiters
  6. Neuwahl des Vorstandes
  7. Verschiedenes

- (3) Der Vorsitzende, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, leitet die Versammlung. Von der Entlastung des alten Vorstandes bis nach der Wahl/Bestätigung des neuen Vorstandes leitet ein von der Versammlung zu benennendes Mitglied die Versammlung. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (5) Zur Beschlußfassung ist die Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung von ¾ aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

## § 8

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu sind die Mitglieder spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

## § 9

### Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder unterscheiden sich in
  - 1. Ehrenmitglieder
  - 2. Mitglieder
  - 3. Mitglieder der Jugendabteilung
- (2) Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt durch den Vereinsvorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Bei Jugendlichen ist die Mitunterzeichnung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Ehrenmitglieder werden ausschließlich auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

## § 10 Rechte der Mitglieder

- (1) Sämtliche volljährigen Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen sowie Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen.
- (2) Die Mitglieder der Jugendabteilung werden dem Verein gegenüber durch den Jugendwart vertreten, ihre Mitgliedschaft besteht nur in dem Recht des Zutritts zu allen Einrichtungen und der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.

## § 11 Pflichten der Mitglieder

- (1) Pflicht aller Mitglieder ist die Befolgung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die pünktliche Entrichtung aller Zahlungen sowie gesittetes und sportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines
- (2) Jedes Mitglied haftet bei satzungs- oder ordnungswidrigem Verhalten für alle dem Verein entstandenen Nachteile.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

## § 12 Beitrag und Vereinsvermögen

- (1) Alle Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag. In dieser Versammlung wird auch der Zahlungsmodus festgelegt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen Mitglieder von der Beitragszahlung freizustellen bzw. einen geringeren als den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag festzusetzen.

§ 13  
Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Ein Austritt kann nur zum Ende desjenigen Zeitraumes erfolgen, für den der Beitrag zu zahlen ist.
- (3) Der Vereinsvorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein grober Verstoß gegen die Ziele und Satzung des Vereins, eine schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins oder die Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand vorliegt.
- (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluß ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

§ 14  
Jugendabteilung

- (1) Der Verein bildet eine Jugendabteilung, die aus den Jugendlichen des Vereins und aus dem gewählten Jugendwart besteht.
- (2) Die jugendlichen Mitglieder können aus ihren Reihen maximal zwei Aktiven-sprecher wählen, die das Recht haben, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 15  
Auflösung und Liquidation

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung entscheiden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Auflösung des Vereins gilt als beschlossen, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins für die Auflösung stimmen.
- (3) Die Liquidation wird dann vom amtierenden Vorstand durchgeführt.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eschweiler, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Leichtathletik zu verwenden hat.

*Eschweiler, 28.7.2001*

*Dr. med. Beitel  
Ordn. Beitel  
H. G. Schindl  
[Signature]*

*[Signature]  
W. H. H. H. H.  
H. H. H. H. H.*